



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Öffentliche und private  
Bildungseinrichtungen zur Berufsbildung im  
Bereich des Handwerks und von Industrie  
und Handel

**Zehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung  
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 7. März  
2021.**

**(Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 10. SARS-CoV-2 EindV)**

**Erlass zur Ausgestaltung des Betriebs in Bildungseinrichtungen zur  
Berufsbildung im Bereich des Handwerks und von Industrie und Handel**

9. März 2021

Zeichen: 1/14

bearbeitet von

Tel.: +49 391 567-4483

E-Mail:  
volker.visser@mw.sachsen-  
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Erlassermächtigung gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 der  
Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (10. SARS-CoV-2-EindV)  
vom 7. März 2021 werden zur Ausgestaltung des Betriebs in  
Bildungseinrichtungen zur Berufsbildung im Bereich des Handwerks und von  
Industrie und Handel im Einvernehmen des Ministeriums für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitalisierung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und  
Integration folgende Regelungen getroffen:

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-01  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Der Erlass vom 25. Februar 2021 auf der Grundlage der Erlassermächtigung gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 4 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (9. SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 12. Februar 2021 wird hiermit aufgehoben.**

Die weitere Erforderlichkeit eines Erlasses wird nicht gesehen, da die Bedingungen für Angebote privater und öffentlicher Bildungsträger nun abschließend in § 4 Abs. 4 Nr. 7 b der Zehnten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung (10. SARS-CoV-2-EindV) geregelt sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration weisen auf folgendes hin:

Die hier in Bezug genommene Ausnahme in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 b der 10. SARS-CoV-2-EindV vom Grundsatz der Schließverfügung für Bildungsträger in § 4 Abs. 3 Nr. 19 der 10. SARS-CoV-2-EindV bezieht sich ausschließlich auf berufsbezogene Angebote der Aus- und Weiterbildung sowie Maßnahmen der beruflichen Orientierung. Zudem trägt diese Ausnahme nur, soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind. Die Verwendung des Begriffs „soweit“ verdeutlicht, dass auch innerhalb eines Angebots zu prüfen ist, welche Bestandteile sinnvoll digital vermittelt werden können und für welche zur Wissensvermittlung das Präsenzformat deutlich besser geeignet ist. Die Zweckmäßigkeit kann neben der Art der Bildungsinhalte auch in der persönlichen Struktur des Teilnehmendenkreises begründet liegen, der für die Aufnahme bestimmter Inhalte ggf. einer unmittelbaren, persönlichen Betreuung bedarf. In diesem Umfang ist die Durchführung in Präsenz zulässig. Bei gemischt geeigneten Inhalten sind Hybridlösungen zu bevorzugen.

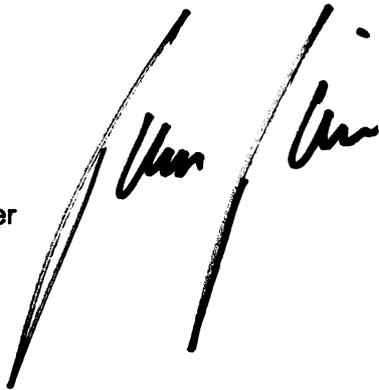
Zur Durchführung von Präsenzmaßnahmen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 6 der 10. SARS-CoV-2-EindV ist ein Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen (z. B. bei Stichproben) der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen. Dies erfordert ein dokumentiertes Konzept, z. B. schriftlich, zumindest aber elektronisch, das vom Gesundheitsamt geprüft werden kann. Im Rahmen des Hygienekonzepts, das die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 5 und § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 der 10. SARS-CoV-2-EindV erforderlichen Maßnahmen wie Einhaltung des Mindestabstands, Reinigung und Desinfektion, Belüftung, Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, Informationen über die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen abseits des Sitzplatzes für die konkrete Lokalität beschreibt, bieten sich auch Ausführungen an, weshalb der jeweilige Kurs nicht und auch nicht teilweise im digitalen Format erfolgen kann.

Berufssprachkurse des BAMF gehören zu den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7b) 10. SARS-CoV-2-EindV genannten Ausnahmen, die bei Bedarf in Präsenz erfolgen können, nicht jedoch die Integrationskurse. Letztere weisen keinen Berufsbezug im Sinne der 10. SARS-CoV-2-EindV auf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Volker Visser

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Visser', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the printed name 'Volker Visser'.